

Land- und Forstwirtschaft der in diesen Kalenderjahren endenden Wirtschaftsjahre unter Berücksichtigung der Abschläge berechnet wird, die* nach § 1 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe (GBl. S. 894) ab dem 1. Juli 1952 vorzunehmen sind.

§ 3

Begünstigung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften

Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft oder in ein Einzelunternehmen werden Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, die durch die Umwandlung entstehen, nicht erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1953

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten.

Vom 6. August 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) — in nachstehendem Verordnung genannt — wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Einzelbauern, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder, volkseigene Güter, Erwerbsgartenbaubetriebe, gewerbliche Tierhalter, Siedler, Gartenbesitzer u. a. Produzenten können landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ihrer eigenen Produktion auf den Bauernmärkten verkaufen.

(2) Soweit der in Abs. 1 genannte Teilnehmerkreis ablieferungspflichtig ist, gilt der § 4 Abs. 2 der Verordnung entsprechend.

§ 2

Der staatliche Einzelhandel (HO), die Konsumgenossenschaften, die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften eG, die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der private Einzelhandel und das private Handwerk sind berechtigt, ihre Waren auf den Bauernmärkten zu verkaufen.

§ 3

Die Genehmigung zur Einrichtung von Bauernmärkten erteilt der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung auf Antrag des jeweiligen Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 4

(1) Sind die durch den § 1 zum Verkauf auf dem Bauernmarkt zugelassenen Teilnehmer ablieferungspflichtig, so gilt der § 6 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 580) entsprechend.

(2) Sind die durch den § 1 zum Verkauf auf dem Bauernmarkt zugelassenen Teilnehmer nicht ablieferungspflichtig, so ist dies durch den Rat der Gemeinde zu bestätigen. Die Bestätigung ist am Markttag der Kontrollstelle vorzulegen.

* 3. Durchfb. (GBl. S. 835).

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h

Minister

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 4. August 1953

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsverbandes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Abs. 2 des § 10 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 773) wird aufgehoben.

(2) Sind Arbeiter oder Angestellte während eines Teiles der Lohnabrechnungsperiode infolge Betriebsunfall, Krankheit oder Quarantäne arbeitsunfähig oder von der Arbeit befreit, so hat die Berechnung der Lohnsteuer wie bisher unter Beachtung der Ziff. 60 Abs. 2 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens zu erfolgen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r

Staatssekretär

* 3. Durchfb. (GBl. S. 773).

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 6. August 1953

Mit Zustimmung des Ministerrates wird auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) bestimmt:

§ 1

Zu § 11 des Gesetzes:

(1) Mehreinnahmen im Sinne des § 11 sind:

- a) Mehreinnahmen aus den Anteilen an Republiksteuern und Mehreinnahmen aus Gemeindesteuern,
- b) Mehreinnahmen, die sich aus den Sparprogrammen ergeben, wie sie von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden und ihren Einrichtungen aufgestellt sind.

• 4. Durchfb. (GBl. S. 785).